

GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12
85122 Hitzhofen



Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020 Sitzung Nr. **26**

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am

12.04.2016

I. Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Bauangelegenheiten: a) Antrag auf Baugenehmigung Oberzeller Str. 63 a: Befreiungen b) Antrag auf Baugenehmigung Oberzeller Str. 52: Befreiung
02	Aufstellungsverfahren Baugebiet Sonnenhang II Bebauungsplan Nr. 24: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (erneute Auslegung)
03	Aufstellungsverfahren Baugebiet Sonnenhang II Bebauungsplan Nr. 24: Satzungsbeschluss
04	Vereinfachtes Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 21 „Hochstraße“: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB
05	Vereinfachtes Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 21 „Hochstraße“: Satzungsbeschluss
06	Änderungsverfahren Flächennutzungsplan: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
07	Änderungsverfahren Flächennutzungsplan: Billigungsbeschluss
08	Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Eichstätt: Mitgliedschaft Gemeinde Hitzhofen
09	Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 25 vom 15.03.2016
10	Informationen / Anfragen

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

—

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	14	stimmberechtigt	14
entschuldigt:	1	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Vorsitzender		
1. Bürgermeister	Sammüller, Roland	✓
Gemeinderäte:	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	✓
	Hake, Dr. Karin	✓
	Klinger, Rupert	✓
	Kögler, Gerhard	krank
	Lindner, Georg	✓
	Rentzsch, Matthias	✓
	Reuter, Christopher	✓
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	✓
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 06.04.2016 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 06.04.2016 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 21.45 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Roland Sammüller
1. Bürgermeister

.....
Reinhard Beringer
Geschäftsleiter

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 26 des Gemeinderates Hitzhofen am 12.04.2016

Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Bauangelegenheiten: a) Antrag auf Baugenehmigung Oberzeller Str. 63 a: Befreiungen b) Antrag auf Baugenehmigung Oberzeller Str. 52: Befreiung

Bauangelegenheiten:

a) Antrag auf Baugenehmigung Oberzeller Str. 63 a: Befreiungen

(Auf die Beratung und Beschlussfassung des -Antrag auf Vorbescheid- in der GR-Sitzung vom 19.01.2016 wird verwiesen.)

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben Neubau Wohnhaus mit Garage, Carport und Hobbywerkstatt liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Ortskern Oberzell“.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben werden folgende Befreiungen beantragt.

1. zeichnerische Darstellung: private Verkehrsfläche (Wendehammer innerhalb des Grundstückes Fl.Nr. 32/4)

Nach der zeichnerischen Darstellung ist in der Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 32/4 ein Bereich von ca. 13 m x 12 m als private Verkehrsfläche (Wendehammer) festgesetzt. Diese soll aufgrund des GR-Beschlusses vom 24.11.2015 (siehe TOP 04) entfallen. Im Vorgriff auf das eingeleitete Änderungsverfahren ist die Garage als Grenzbebauung und der Carport mit Fahrräderunterstand auf der privaten Verkehrsfläche geplant.

2. Festsetzung Zi. 2.1.1 Maximale GRZ 0,4 (beantragt 0,5)

Der B-Plan verweist für die Ermittlung der GRZ auf § 19 BauNVO. Wobei die in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO mögliche Überschreitung der GRZ hinsichtlich Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten nicht zugelassen wird (Zi. 2.1. Satz 2). Eine vergleichbare Einschränkung ist in anderen Bebauungsplänen nicht aufgenommen.

(Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auf dem benachbarten Grundstück Oberzeller Straße 63 b -Sitzung vom 15.12.2015, Top 03 b)- wurde bei gleicher Sachlage (beantragte GRZ: 0,48) die Befreiung bereits erteilt.)

Anzumerken ist, dass das Grundstück Fl.Nr. 32/4 über eine Gesamtfläche von 1200 qm verfügt und davon nur 899 qm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.

Im Zuge des Änderungsverfahrens ist die Einbeziehung dieser Teilfläche in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 28 „Ortskern Oberzell“ vorgesehen.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die Befreiung hinsichtlich der GRZ bzw. die Befreiung hinsichtlich der Situierung der Garage und des Carports mit Fahrräderunterstand auf der privaten Verkehrsfläche im Vorgriff auf das eingeleitete Änderungsverfahren erteilt werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung bzgl. Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Carport und Hobbywerkstatt auf dem Grundstück Oberzeller Straße 63a, Fl.Nr. 32/4, Gmkg Oberzell wird im Vorgriff auf das eingeleitete Änderungsverfahren zugestimmt.

Von nachfolgenden Festsetzungen werden Befreiungen erteilt:

-zeichnerische Darstellung:

Planzeichen Privatstraße (Situierung der Garage und des Carports mit Fahrräderunterstand auf der privaten Verkehrsfläche)

-Festsetzung Zi. 2.1.1 Maximale GRZ 0,4 (beantragt 0,5)

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Bauangelegenheiten:

b) Antrag auf Baugenehmigung Oberzeller Str. 52: Befreiung

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Enzianweg“. Wobei die vorhandene Bebauung entlang der Oberzeller Straße als Mischgebiet in den B-Plan Nr. 25 „Enzianweg“ integriert wurde.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird folgende Befreiung beantragt.

Festsetzung durch Text

Zi. 7.2: Die Garagendächer sind dem Dach des Hauptgebäudes anzupassen.

Begründung:

Mit dem geplanten Flachdach wird die Belichtung der angrenzenden Räume sichergestellt. Des Weiteren ergibt sich ein Gebäude, das auch den Begriff Nebengebäude Garage entspricht und damit sich zurücksetzt vom Hauptgebäude.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Umgebungsbebauung gestaltet sich wie folgt:
Oberzeller Straße 50: Doppelgarage mit Pultdach
Oberzeller Straße 54: Doppelgarage mit Flachdach

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung bzgl. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Oberzeller Straße 52, Fl.Nr. 16, Gmkg Oberzell wird zugestimmt.

Von nachfolgender Festsetzung wird eine Befreiung erteilt:

Festsetzung durch Text

Zi. 7.2: Die Garagendächer sind dem Dach des Hauptgebäudes anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Aufstellungsverfahren Baugebiet Sonnenhang II Bebauungsplan Nr. 24: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (erneute Auslegung)

Tischvorlage für die Beschlussfassung.

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonnenhang II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.12.2014 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.01.2015 bis 13.02.2015 statt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 17.08.2015 bis 18.09.2015 stattgefunden. Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.08.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.08.2015 bis 18.09.2015 beteiligt. Der Entwurf des B-Planes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.11.2015 bis 14.12.2015 öffentlich ausgelegt und die beteiligten Behörden informiert.

Aktueller Verfahrensstand

Der geänderte Entwurf des B-Planes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.02.2016 und 01.04.2016 erneut öffentlich ausgelegt und die beteiligten Behörden informiert. Im Folgenden wird der Rücklauf der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zur Abwägung gebracht.

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach 3 Abs. 2 BauGB

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, München
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt
 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München und Thierhaupten
 Bayer. Bauernverband, Ingolstadt
 Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg
 Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
 Deutsche Telekom AG, Landshut
 DSLmobil GmbH, Oberndorf
 IHK für München und Oberbayern, München
 Kreisbrandrat Martin Lackner, LRA Eichstätt
 Kreisheimatpfleger Dominik Harrer, LRA Eichstätt
 Luftamt Südbayern, München
 Bergamt Südbayern, München
 Staatliches Bauamt Ingolstadt (Straßenbau)
 Vermessungsamt Ingolstadt, NL Eichstätt
 Wasserzweckverband Böhmfeld
 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
 Gemeinde Adelschlag
 Gemeinde Böhmfeld
 Gemeinde Eitensheim
 Marktgemeinde Gaimersheim
 Gemeinde Walting

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

b) Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen:

Landratsamt Eichstätt, SG 42 Bauverwaltung

Der erneuten Änderung wird zugestimmt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Handwerkskammer für München und Oberbayern, München

Zu den Änderungen, die sich im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens ergeben haben, bestehen von unserer Seite keine Anmerkungen, die über die Stellungnahmen vom September und Dezember vergangenen Jahres hinausgehen.

Die darin aufgeführten Anmerkungen werden grundsätzlich aufrechterhalten und sind als nochmals angeführt zu betrachten.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt nicht zur Änderung in der Planung. Die Stellungnahmen vom September und Dezember 2015 wurden bereits damals abgewogen und Beschlüsse gefasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Main-Donau Netzgesellschaft, Nürnberg

Durch die Änderungen vom 28.01.2016 ergeben sich keine Anregungen oder Bedenken unseres Unternehmens. Unsere Stellungnahmen vom 22.01.2015 und 28.08.2015 behalten weiterhin Gültigkeit.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt nicht zur Änderung in der Planung. Die Stellungnahmen vom 22.01.2015 und 28.08.2015 wurden bereits damals abgewogen und Beschlüsse gefasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Planungsverband Region Ingolstadt

Keine Einwendungen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Regierung von Oberbayern, München

Die Regierung von Oberbayern gab zuletzt mit Schreiben vom 18.08.2015 eine Stellungnahme ab. Darin stellten wir fest, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und vor dem Hintergrund der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu begrüßen ist.

Da sich die Planung laut den neu vorgelegten Planunterlagen (28.01.2016) in landesplanerisch relevanten Gesichtspunkten nicht geändert hat, ist eine erneute Bewertung aus unserer Sicht nicht veranlasst.

Dem Vorhaben wird weiterhin vollumfänglich zugestimmt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

14 : 0
angenommen

2.2 Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Herr Johann Beringer, Dorfplatz 4, Hitzhofen
- Frau Carolin Göttl, Sonnenhang 19, Hitzhofen und Eheleute Marianne und Edmund Wild, Dorfplatz 3, Hitzhofen, vertreten durch die Rechtsanwälte Meidert und Kollegen, Bergiusstr. 15, 86149 Augsburg.

Beiden Parteien wurden die Beschlüsse zu ihren eingereichten Stellungnahmen am 18.02.2016 mitgeteilt. Erneute Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Beschluss:

Die oben genannten Parteien haben keine erneuten Stellungnahmen abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

14 : 0
angenommen

2.3 Redaktionelle Korrekturen und geringfügige Änderungen

Festsetzung 3.2.2:

Für den Nutzungszweck Landwirtschaft werden außerhalb der grafisch dargestellten Baugrenzen Nebengebäude bis zu 100 m² Grundfläche zugelassen (z. B. Garagen, Holzlegten, Lagerräume). Dies gilt nicht für Stallungen.

Die Einfügung macht deutlich, dass sich diese Festsetzung auf eine Bebauung außerhalb der Baugrenzen bezieht.

Festsetzung 9.1:

Bei Wohnhausgrundstücken sind entlang der Straße Einfriedungen jeder Art bis zu einer Höhe von 1,20 m (bisher 1,00 m) über Oberkante Gehweg bzw. angrenzender Straße zulässig.

Die Erhöhung der Einfriedung erscheint praxisnäher.

Beschluss:

Den redaktionellen Korrekturen und geringfügigen Änderungen werden zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

14 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Aufstellungsverfahren Baugebiet Sonnenhang II Bebauungsplan Nr. 24: Satzungsbeschluss

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Für das Baugebiet „Sonnenhang II“ (Flur-Nrn. 49, 50, 54, 54/2, 55, 56, 56/3, 56/4, 57 58 und Teilflächen der Flur-Nrn. 23/5, 771 und 772) wird der vom Architekturbüro Törmer, Ingolstadt gefertigte Bebauungsplan Nr. 24 in der Fassung vom 12.04.2016 mit der Begründung in der Fassung vom 12.04.2016 als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

14 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Vereinfachtes Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 21 „Hochstraße“: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 10.02.2015 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hochstraße“ nach Verfahren § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 10.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

Aktueller Verfahrensstand

Die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.02.2016 bis 14.03.2016 statt.

4.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach §13 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Eichstätt, SG 42 Bauverwaltung

Mit der geplanten Änderung besteht Einverständnis

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Regierung von Oberbayern, München

Die Gemeinde beabsichtigt, unbebaute Grundstücksflächen aus dem o. g. Bebauungsplan zu entnehmen und diese in den B-Plan Nr. 24 „Sonnenhang II“ einzugliedern. Die Flächen sollen als Dorfgebiet (MD) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

4.2 Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit

Der jetzige Eigentümer der von der Änderung betroffenen Fläche (Sonnenhang 9, Teilfläche Flur-Nr. 57) wurde schriftlich über die Anhörung informiert und Unterlagen zugesandt. Laut persönlicher Vorgesprache gibt er keine Stellungnahme ab.

Beschluss:

Von der betroffenen Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
05	Vereinfachtes Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 21 „Hochstraße“: Satzungsbeschluss

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zur Änderung eines Bebauungsplans

Für das Baugebiet „Hochstraße“ wird der vom Architekturbüro Törmer, Ingolstadt gefertigte Bebauungsplan Nr. 21 in der Änderungsfassung vom 15.02.2016 mit der Begründung in der Fassung vom 15.02.2016 als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
06	Änderungsverfahren Flächennutzungsplan: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Tischvorlage für die Beschlussfassung.

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24.11.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 26.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 27.11.2015 bis 30.12.2015 statt. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet, weil er nur in Teilbereichen geändert und keine Grundlagenplanung durchgeführt wurde.

Aktueller Verfahrensstand

Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 17.02.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2016 bis 23.03.2016 beteiligt.

6.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach 4 Abs. 2 BauGB

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Amt für Ländliche Entwicklung, München
 Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
 Deutsche Telekom, T-Com, Landshut
 DSLmobil GmbH, Oberndorf
 Gemeinde Adelschlag
 Gemeinde Böhmfeld
 Gemeinde Eitensheim
 Kreisbrandrat Martin Lackner, LRA Eichstätt
 Kreisheimatpfleger Dominik Harrer, LRA Eichstätt
 Marktgemeinde Gaimersheim
 Luftamt Südbayern, München
 Vermessungsamt Ingolstadt, NL Eichstätt

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

- b) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen.

Landratsamt Eichstätt, SG 42 Bauverwaltung

1. Änderung im Bereich B-Plan Nr. 24 („Sonnenhang II“):

Gegen den Zuschlag der unbebauten Parzelle aus B-Plan Nr. 21 und Änderung in ein M-Gebiet bestehen keine Bedenken. Der Ausweisung einer Grünfläche wird ebenfalls zugestimmt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

2. Änderung im Bereich B-Plan Nr. 29 („Wiesenweg“):

Der Umwandlung der Sondergebietsfläche in gemischte Bauflächen kann zugestimmt werden. Der Grund der Änderung soll in der Begründung jedoch noch ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag:

In der Begründung wird ergänzt: Durch die Änderung wird die Nutzungsmöglichkeit zur allgemeinen Nutzung als gemischte Baufläche z. B. zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden erweitert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Der F-Plan wird ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
Angenommen**

3. Änderung im Bereich B-Plan Nr. 20 („Hitzhofen Innerorts“):

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 62 (Oberzeller Str. 21) soll in den B-Plan Nr. 20 einbezogen werden. Gegen die Einbeziehung der Fläche in das M-Gebiet bestehen keine Bedenken. In der zeichnerischen Darstellung des F-Planes ist diese Fläche jedoch als W-Gebiet dargestellt. Dies muss korrigiert werden. Weiterhin ist noch eine Aussage zur Erschließung zu machen, da in der Begründung dargelegt wird, dass die restliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 62 evtl. nicht erschlossen sei. Inwieweit aber dann diese angrenzende Teilfläche, die als M-Gebiet ausgewiesen werden soll, dann erschlossen ist, wird nicht dargelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die angrenzende nicht überplante Teilfläche bei einer weiteren Ausweisung von Baulandflächen im F-Plan vorrangig in Anspruch genommen werden müsste. Hier gilt der Grundsatz Innenentwicklung von Außenentwicklung, sodass dieses „Inselgrundstück“ vorrangig einer Überplanung zugeführt werden muss.

Eine geringfügige Erweiterung um eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 23 (Hauptstr. 12) wird zugestimmt.

Abwägungsvorschlag:

Die zeichnerische Darstellung der Teilfläche als M-Gebiet wird vorgenommen. Die Erschließung ist über die Mühltaler Straße beabsichtigt und soll mit einem Erschließungsvertrag geregelt werden. Die restliche Teilfläche ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Erschließung dafür ist mit einer Grunddienstbarkeit als Geh- und Fahrrecht sowie für Ent- und Versorgungsleitungen auf einer Teilfläche der beiden Grundstücke Fl.Nrn. 62/7 und 62/11 (Gemarkung Hitzhofen) geregelt.

Hinweis:

Die Erweiterung um eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 32 (Hauptstr. 20) ist bereits im F-Plan dargestellt.

Ergänzung - Änderung im Bereich B-Plan Nr. 28 („Ortskern Oberzell“):

Das Grundstück Oberzeller Str. 63a (Fl.Nr. 32/4) ist nur mit einer Teilfläche als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Rund 300 qm sind im Außenbereich (siehe auch TOP 01a). Als „Abrundung“ soll das gesamte Grundstück als „gemischte Baufläche“ dargestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag und der Ergänzung für die Änderung im Bereich B-Plan Nr. 28 zu. Der F-Plan wird ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

4. Änderung im Bereich B-Plan Nr. 36 („Zur Veitskapelle“):

Mit der Erweiterung besteht Einverständnis. Als Abschluss im Norden sollte ein Eingrünungstreifen vorgesehen werden.

Abwägungsvorschlag:

Als Abschluss im Norden wird ein Eingrünungstreifen als „Grünfläche“ dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Der F-Plan wird ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

5. Änderung im Bereich B-Plan Nr. 31 (Gewerbegebiet „Römerstraße I“):

Gegen die geplante Erweiterung bestehen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

6. Änderung im Bereich B-Plan Nr. 21 („Hochstraße“):

In der zeichnerischen Darstellung ist hier ein Kinderspielplatz neu dargestellt. In der Begründung wurde hier keine Ausführung gemacht. Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen, jedoch ist diese Änderung in der Begründung näher darzulegen.

Abwägungsvorschlag:

Die zeichnerische Darstellung Spielplatz im aktuellen F-Plan war fälschlicherweise weiter im Westen auf der Fl.Nr. 58. Die Korrektur wird in der Begründung vermerkt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

7. F-Plan allgemein:

Weiterhin wurde festgestellt, dass die in den zeichnerischen Darstellungen dargelegten „neu hinzukommenden Flächen“ nicht richtig dargestellt sind. Teilweise sind diese bereits im Bestand der F-Planänderung von 2013 und teilweise sind die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung neu hinzugekommenen Flächen nicht als solche dargestellt. Weiterhin ist keine Legende beigefügt.

Zudem bitten wir um Nachreichung des Billigungsbeschlusses bzw. zukünftig bei Beteiligungen die Protokolle der GR-Beschlüsse (Aufstellungsbeschlüsse etc.) den Unterlagen beizufügen.

Abwägungsvorschlag:

Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend geändert und die Legende ergänzt. Die Beschlussabschriften werden nachgereicht bzw. in Zukunft beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

LRA Eichstätt, SG 45 Naturschutz

Mit der Änderung besteht grundsätzlich Einverständnis. Angaben zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sowie zum besonderen Artenschutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) sind auch im vorliegenden Entwurf nicht enthalten.

Eine Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange (saP) ist deshalb im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Eine kurze Erwähnung in der F-Planänderung wird empfohlen. Ebenso ist die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung abzuarbeiten. Auch hierauf sollte verwiesen werden.

Abwägungsvorschlag:

In der Begründung wird auf die Eingriffsregelung und zum Artenschutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) eingegangen. Eine Planänderung ist nicht notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

LRA Eichstätt, SG 16 Tiefbauverwaltung

Es bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte F-Planänderung. Auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen; evtl. erforderliche Schutzeinrichtungen sind von und auf Kosten der Anlieger vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

LRA Eichstätt, SG 41 Kreisbaumeister

Mit der Änderung besteht Einverständnis.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

LRA Eichstätt, SG 44 Umweltschutz

Gegen die vorgenommenen Änderungen B-Plan Nr. 24 (Sonnenhang II“), B-Plan Nr. 20 („Hitzhofen Innerorts“), B-Plan Nr. 31 („Römerstraße I“) bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme bzgl. B-Plan Nr. 36 („Zur Veitskapelle“) vom 13.01.2016 bleibt aufrechterhalten.

Stellungnahme vom 13.01.2016:

„Gegen diese Ausweisung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Belange des Schallschutzes sind durch Lärminderungsmaßnahmen entlang der Straße sicherzustellen. Hierzu ist im B-Planverfahren das bestehende schalltechnische Gutachten jeweils anzupassen.“

Abwägungsvorschlag:

Im B-Planverfahren Nr. 36 wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Es werden entsprechende Lärminderungsmaßnahmen vorgenommen. Auch bei einer Erweiterung wird ein Gutachten erstellt. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.12.2015. Auf Basis des aktuell vorgelegten Entwurfs der Begründung ergeben sich keine zusätzlichen Bedenken oder Anmerkungen gegenüber dem vorherigen Entwurf.

Stellungnahme vom 01.12.2015:

„Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auf die Belange und Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe ist Rücksicht zu nehmen. Soweit es sich um Dorfgebiete handelt, hat LW Vorrang. Die Nutzung von ökologischen Ausgleichsflächen können von Landwirten im Rahmen der EU-Agrarreform von 2015 („Greening“) betrieblich sinnvoll umgesetzt werden.“

Abwägungsvorschlag:

Auf die Belange der Landwirtschaft wird Rücksicht genommen bzw. im Dorfgebiet vorrangig behandelt. Die Thematik Öko-Ausgleichsflächen ist im B-Planverfahren relevant. Dort wird die betriebliche Nutzungsmöglichkeit von Ausgleichsflächen durch Landwirte geprüft. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München

Bodendankmalpflegerische Belange:

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 07.12.2015 und bitten insbesondere um Beachtung des Verlaufs der Straße aus der römischen Kaiserzeit durch den Änderungsbereich B-Plan Nr. 31 („Römerstraße I“). Der ungestörte Erhalt dieses Bodendenkmals besitzt aus Sicht des Bayer. Landesamtes Priorität. Bodeneingriffe auf der FINr. 431/1 und angrenzend bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG.

Abwägungsvorschlag:

Die Straße aus der römischen Kaiserzeit ist in der Begründung (5.2) aufgelistet, ebenso der Vermerk auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG. Zusätzlich wird die notwendige Erlaubnis als Festsetzung im B-Plan Nr. 31 vermerkt. Die Stellungnahme für das F-Planverfahren führt zu keiner Änderung. In der Begründung muss redaktionell das Inhaltsverzeichnis 5.2.1 und 5.2.2 korrigiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg

Geotopschutz:

Eine Berücksichtigung der fünf Geotope

- ehemaliger Dolomitbruch NW von Böhmfeld (176A025)
- aufgelassener Steinbruch O von Hitzhofen
- Ponordoline NW von Hofstetten (Flur-Nr. 991, Gemarkung Hofstetten)
- Doline NW von Hofstetten (Flur-Nr. 540, Gemarkung Hofstetten)
- Ponordoline NW von Oberzell (Flur-Nr. 119, Gemarkung Oberzell)

im F-Plan würden wir begrüßen.

Abwägungsvorschlag:

Die fünf Geotope sind nicht im Bereich der F-Planänderung (Auszug der zeichnerischen Darstellung auf beide Ortsteile beschränkt). Die teilweise fehlenden Dolinen in der Begründung werden (S. 30) ergänzt. Ebenfalls erfolgt die Ergänzung in der Begründung für den ehemaligen Dolomitbruch und den aufgelassenen Steinbruch.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Geogefahren:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund der Südlichen Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Die Verkarstung des Untergrunds führte zur Entstehung zahlreicher Dolinen. Mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume ist zu rechnen.

Abwägungsvorschlag:

Bei den von der F-Planänderung betroffenen beiden Ortsbereiche sind aufgrund der vorgefundenen Bodenbeschaffenheit nicht mit Dolinen zu rechnen. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Rohstoffgeologie:

Durch die wesentlichen Änderungen (Ausweisung von Baugebieten) sind Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung hierfür nötiger Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um Konflikte mit den Belangen zu vermeiden. Grundsätzlich wird angemerkt, dass der Kommentar zu den Vorranggebieten für Lehm und Ton Le 16 und Le 17 (S. 46) ersatzlos gestrichen werden sollte, da er in keinem Zusammenhang mit der F-Planänderung steht und die Vorranggebiete im Gemeindegebiet außerhalb des Wasserschutzgebietes liegen. Grundsätzlich gilt: Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, der Rohstoffabbau hat somit vor anderen Nutzungen Vorrang.

Weiterhin wird angemerkt, dass die Auflistung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau im Gemeindegebiet unvollständig ist. Es fehlt das Vorranggebiet KP52 für den Abbau von Plattenkalk an der nördlichen Gemeindegrenze (Gemarkung Hofstetten).

Abwägungsvorschlag:

Das Landesamt wird auch bei allen Bauleitplanverfahren zu B-Plänen eingebunden. Der Kommentar in der Begründung bzgl. Lehmausbeute wird gestrichen und das Vorranggebiet KP52 wird in der Begründung ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Vorsorgender Bodenschutz:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden. Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation
2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
3. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Abwägungsvorschlag:

Die geforderte Umweltprüfung in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz wird ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Handwerkskammer für München und Oberbayern, München

7.1.8 (B-Pläne 20, 24 und 29) und 7.2.5 (B-Plan 34):

Die Sicherung gemischter Bauflächen im Ortszentrum des Hauptortes sowie in den Ortsteilen hinsichtlich der Bewahrung und Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze erscheint sehr sinnvoll und ist von unserer Seite grundsätzlich zu befürworten und zu begrüßen. Wie bereits in den Stellungnahmen zum B-Planverfahren Nr. 24 vermerkt, bitten wir gerade auch vor dem Hintergrund der angedeuteten mittelfristigen Entwicklung des Standorts landwirtschaftlicher Hofstellen hin zu Wohnbebauung die Dorfgebietsflächen der Zweckbestimmung in der Baunutzungsverordnung (§ 5 BauNVO) gem. ihrem Charakter als „Ländliches Mischgebiet“ entsprechend weiterzuentwickeln. Die Einhaltung eines Gleichgewichts von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohnnutzung sowie (nicht wesentlich störenden) Handwerks- und Gewerbebetrieben ist dafür maßgeblich. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund diese Flächen gezielt als wichtige Ansiedlungsoption für das nicht wesentlich störende Gewerbe zu unterstützen. Da gerade für Handwerksbetriebe Nutzungsänderungen und Betriebserweiterungen am Standort sehr wichtig sind, können neu geschaffene Flächen ggf. geeignete Entwicklungsmöglichkeiten für die bestehenden Handwerksbetriebe im Umgriff darstellen. Auch vor dem Hintergrund der Umwidmungen zahlreicher Dorf- und Mischgebiete zu Wohnbauflächen ist aus unserer Sicht die Sicherung der verbleibenden Mischgebietsflächen im Gemeindegebiet ein wichtiges Unterfangen. Wird hier doch ein gleichwertiges und gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und kleinstrukturierten Gewerbe zugelassen, ohne dass die gewerbliche Nutzung zugunsten des Wohnens in ihrem Bestehen und ihren Entwicklungsmöglichkeiten zurückstehen muss.

Abwägungsvorschlag:

Im F-Planentwurf erfolgt keine Verschiebung von „gemischten Bauflächen“ zu „Wohnbauflächen“ und somit auch keine Verschlechterung der Situation für Gewerbebetriebe. Bei einer späteren Überplanung der Innenbereiche erfolgt Berücksichtigung. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

7.2.3 (B-Plan 31):

Die Planungsabsichten am Standort „Römerstraße I“ sind von unserer Seite zu unterstützen und zu begrüßen. Insbesondere möchten wir die Bemühungen der Gemeinde zur Förderung der betrieblichen Standortsicherung und Weiterentwicklung eines bereits vorhandenen Handwerksbetriebs positiv hervorheben.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

7.2.8 (B-Plan 36):

Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche östlich der Gungoldinger Straße entsteht eine vergleichsweise umfangreiche Wohngebietsausweisung. Den prägenden baulichen Strukturen im Ortskern und unmittelbar südlich angrenzend, sowie dem vorgesehenen Gebietscharakter in Abgrenzung zu einem Reinen Wohngebiet (nach § 3 BauNVO) Rechnung tragend, regen wir an, neben ausschließlicher Wohnnutzung auch den gem. § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einrichtungen und ggf. ebenso den gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen wie sonstigen nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetriebe entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Dies unterstützt nicht nur die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer wohnortnahen Versorgungsstruktur, sondern sorgt darüber hinaus auch für eine gewisse Lebendigkeit eines Wohnquartiers.

Abwägungsvorschlag:

Die Art der baulichen Nutzung der Erweiterungsfläche östlich der Gungoldinger Straße wird im F-Plan als Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) ausgewiesen. Die Erweiterung des Geltungsbereichs vom B-Plan Nr. 36 wird wieder als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Die weiteren in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen sind dann Bestandteil im Verfahren des Bebauungsplans. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

IHK München und Oberbayern, München

Es ist zu begrüßen und zu befürworten, dass der großen Nachfragen nach Wohnbauflächen sowie gewerblichen Bauflächen Rechnung getragen wird. Mit den dargelegten Planvorhaben besteht dementsprechend vollumfänglich Einverständnis.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Main-Donau Netzgesellschaft, Nürnberg

Die Stellungnahme vom 18.12.2015 behält weiterhin Gültigkeit: Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben eingebunden werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Energieversorger wird obligatorisch in die Planungen eingebunden. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Planungsverband Region Ingolstadt, Ingolstadt

Zu dem Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 27.11.2015 Stellung genommen und auf das Erfordernis einer guten Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen hingewiesen. Es ist erneut festzustellen, dass eine Ortsrandeingrünung gem. REP 10 B III 1.5 Z schon auf Ebene des F-Planes vorgesehen und dargestellt werden sollte. Bei entsprechender Berücksichtigung dieses Punktes kann den Planungen zugestimmt werden.

Abwägungsvorschlag:

Bei den Erweiterungsflächen der Baugebiete am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen (B-Planbereich 31 und 36) wird eine Durchgrünung ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
07	Änderungsverfahren Flächennutzungsplan: Billigungsbeschluss

Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 BauGB und billigt den vom Architekturbüro Törmer, Ingolstadt ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 12.04.2016 sowie die zugehörige Begründung in der Fassung vom 12.04.2016 zur Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit den bereits beschlossenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
08	Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Eichstätt: Mitgliedschaft Gemeinde Hitzhofen

Sachvortrag:

Durch einen Landschaftspflegeverband soll der Erhalt und die Pflege der Landschaft auf eine effektive und langfristig tragfähige Basis gestellt werden. Geplant ist die Gründung des Verbandes bis Ende 2016.

Der Landschaftspflegeverband organisiert nach Bedarf die Erhaltung und die Pflege von Biotopen, die Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Öko-Ausgleichsflächen) und berät und informiert die Gemeinde. Der Verband ist ein gemeinnütziges und freiwilliges Bündnis von Vertretern der Naturschutzverbände, der Landwirtschaft und der Kommunen. Das Motto lautet: „Der Landschaftspflegeverband gestaltet und erhält lebendige Landschaften für die Menschen.“

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Kommunen 0,30 € je Einwohner.

Der TOP wurde nach kurzer Beratung vertagt.

Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung werden weitere Informationen über den Landschaftspflegeverband dem Gremium vorgelegt und dann ein Beschluss gefasst.

09	Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 25 vom 15.03.2016
-----------	--

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 25 vom 15.03.2016 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Der Niederschrift Nr. 25 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2016 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

10	Informationen / Anfragen
-----------	---------------------------------

Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller

- Mehrmalige Verrichtung der Notdurft im offenen Raum der Leichenhalle: Anzeige bei Polizei
- Ferienprogramm Kreisjugendring: Änderung der Veranstaltungen (Spielbus bereits vergeben; Neu: Kleiner Zirkustag, Seifenkistenfahren
- Energienutzungsplan: Folgende Detailprojekte sollen vom Institut für Energietechnik ausgearbeitet werden:
 - Photovoltaikanlage Kläranlage Hofstetten
 - Photovoltaikanlage Abwasserpumpstation Hitzhofen
 - Aktualisierung des 2013 vorgeplanten Nahwärmenetzes Bereich Schule/Rathaus
 - Umrüstung der Straßenbeleuchtung
 - Umrüstung der Hallenbeleuchtung
 - Sanierungskonzept Altbau Grundschule
 - Grundsätzliche Möglichkeit eines Nahwärmenetzes bei einem Neubaugebiet
- FC HO Sportfest 2016: Wunsch nach längerer Öffnungszeit
Folgende Öffnungszeiten werden genehmigt: Freitag bis 04.00 Uhr, Samstag bis 02.00 Uhr und Sonntag bis 24.00 Uhr

- Notartermin für Tauschfläche am 28.04.2016
- Sanierung Friedhof Hitzhofen: Besichtigung der Friedhöfe in Böhmfeld, Tauberfeld und Buxheim – weitere Vorgehensweise: Ausschreibung eines regionalen Planungswettbewerbs mit Erstellung eines Anforderungskataloges und Festlegung des Kostenrahmens. Unterstützung durch Kreisbaumeister Herrn Süppel
- Kath. Frauenbund Hitzhofen: Zuschussantrag für 40jähriges Gründungsjubiläum (Nach der Richtlinie für Sport- und Kulturförderung erhalten örtl. Vereine für 25-, 50-, 75- und 100-jährige Jubiläen Jubiläumsgaben)

Anfragen durch Gemeinderäte

Gemeinderat	Anfrage / Anliegen
Reuter Christopher	-Barrierefreiheit Turnhalle (Lift) <u>Antwort Bgm:</u> Es müssen noch Angebote eingeholt werden -Windkraftanlage Gemeindegebiet Eitensheim (Sachstand) <u>Antwort Bgm:</u> Keine Planungen bekannt; aufgrund der Bauhöhenbeschränkung durch Bundeswehr erscheint eine Realisierung unwahrscheinlich